

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBL. SH S. 6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.2021, GVOBL. S. 1422 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.02.2022, GVOBL. S. 153, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.07.2022 folgende Neufassung der Ortsgestaltungssatzung erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das im anliegenden Plan (Anlage I) gekennzeichnete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit Bezug auf die im anliegenden Plan (**Anlage I**) gekennzeichneten Gebiete A und B genommen wird, gelten für das jeweilige Gebiet insoweit zusätzliche Anforderungen. **Alle anderen Anforderungen ohne gesonderten Bezug auf die Gebiete A und B sind unverändert gültig.**
- (3) Die Satzung gilt, ausgenommen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen **berühren**.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Alle Neubauten und Änderungen baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung müssen ~~nach Maßgabe der §§ 1-16~~ so ausgebildet werden, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes gesichert und gefördert wird. **Dies gilt auch für die Farbgebung.**

§ 3 Gebäudetypen und Gebäudeausrichtung

- (1) **Die städtebauliche Eigenart des Ortsbildes ist geprägt durch den Grundtyp des einfachen, quererschlossenen Langhauses (uthlandfriesischer Haustyp) mit oftmals versetztem oder abgewinkelttem Scheunenteil. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung müssen alle Gebäude diesem Grundtyp entsprechen. Die danach zulässigen Gebäudeformen ergeben sich aus Anlage II zur Satzung.**
- (2) Die Haupteingänge sind an der Traufseite zur öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.
- (3) Ausnahmsweise kann eine von Absatz 2 abweichende Ausrichtung der Gebäude zugelassen werden, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks ansonsten erheblich

eingeschränkt würde und die abweichende Ausrichtung sich nicht negativ auf das Ortsbild auswirkt. Diese Regelung gilt nur bezogen auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandenen Grundstückszuschnitte. Zur Beurteilung wird auf Anlage 1 zur Satzung verwiesen.

- (4) Nebengebäude **und Garagen** müssen sich hinsichtlich der Baumasse dem Hauptgebäude deutlich unterordnen.

§ 4 Form der Gebäude

- (1) **Die Breite der Gebäude darf maximal 9,00 m betragen. Die Gebäudebreite ist im Sinne dieser Satzung immer das kürzere Maß des Gebäudes. Bei mehreren Gebäudeteilen wie z.B. „Bau in die Fünf“ (Anlage 2) ist die maximale Gebäudebreite für jeden Gebäudeteil einzeln anzuwenden.**
- (2) **Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge muss 1 zu mindestens 1,5 betragen.**
- (3) Die Höhe der Gebäude -gemessen in Fassadenmitte zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und der Gebäudeoberkante First- darf nicht mehr als 8,50 m betragen. Als festgesetzte Geländeoberfläche gilt die Mitte der jeweils anliegenden Straße.
- (4) Die Firshöhen der Nebengebäude müssen deutlich unter der Firshöhe des Hauptgebäudes liegen.
- (5) Die Traufhöhe – gemessen in Fassadenmitte zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und des unteren Abschlusses der Dachhaut – darf bei Gebäuden mit Reetdach maximal 2,30 m, bei Gebäuden mit Hartdach maximal 2,70 m betragen.
- (6) Bei Umbauten und Anbauten an bestehenden Gebäuden können ausnahmsweise Überschreitungen der gemäß Absatz **3 und 5** festgelegten First- und Traufhöhen zugelassen werden, wenn der genehmigte Bestand diese bereits überschreitet und negative Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zu befürchten sind. Die Überschreitungen können dabei maximal bis zu den First- bzw. Traufhöhen des genehmigten Bestands zugelassen werden.
- (7) Außenliegende Geschosstreppen (**einschließlich Kelleraußentreppen**) sind nicht zulässig.
- (8) Rückspringende Gebäudeteile sind nicht zulässig.

§ 5 Außenwände

- (1) Außenwände sind als unverkleidetes Ziegelmauerwerk zulässig. Gestrichenes Kalksandsteinmauerwerk ist zulässig. **Mauerwerksfugen sind glatt und bündig auszuführen.**

- (2) Als Steine sind nur Formate kleiner als 2 DF zu verwenden. Die Oberfläche muss normal glatt oder handgeformt sein. Genarbte, gebrochene oder besandete Materialien sind nicht zulässig.
- (3) Schmale (bis 0,20 m) geringfügig auf tragende (bis 0,10 m) in ruhiger Linienführung gehaltene Reliefbildung, Profilierung oder Schichtung sind zur Hervorhebung konstruktiver oder funktioneller Bauglieder wie Sockel, Traufgesims, Sohlbänke, Stürze, Fenster und Türen zulässig.
- *Vorangegangenes (4) jetzt als § 13 (9)*
 - *Vorangegangenes (5) jetzt in § 5 (1)*
 - *Vorangegangenes (6) jetzt in § 14*
- (4) Im Bereich A dürfen die Gebäudesockel an keiner Stelle des Gebäudes die festgesetzte Höhe von 0,15 m über der festgesetzten Geländeoberfläche überschreiten. Im Bereich B dürfen die Gebäudesockel an keiner Stelle des Gebäudes die festgesetzte Höhe von 0,35 m über der festgesetzten Geländeoberfläche überschreiten. Die Sockel sind zu verblenden oder zu verputzen. **Als festgesetzte Geländeoberfläche gilt die Mitte der jeweils anliegenden Straße.**
- (5) Das Kellermauerwerk und die Kellerfenster dürfen nicht sichtbar sein. Das Kellermauerwerk ist bis zur Sockelunterkante mit Erdreich anzuschütten.**
- (6) Putze sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig. Durchfärbte Schlämmputze, die die Struktur im Wesentlichen erkennbar lassen, sind zulässig. Putzflächen, die das Mauerwerk in zusammenhängenden Teilen überdecken, sind nicht zugelassen.
- (7) Im Bereich B sind Holzverkleidungen an den Außenwänden oberhalb der Erdgeschossdecke mit deckenden Anstrichen in den Farben weiß, blau, grün oder rotbraun zulässig (z.B. an den Giebelwänden im Bereich der Obergeschosse).
- (8) Die Wandfläche muss die Fensterfläche allseitig umschließen. Im Dachgeschoss können Abweichungen hiervon zugelassen werden, wenn die Fenster anstatt von Wandflächen durch die Dacheindeckung bzw. den Fenstersturz begrenzt werden. Türöffnungen, Tore und Terrassenfenster müssen dreiseitig von der Wandfläche umgeben sein.
- (9) Wandöffnungen für
- **einflügelige Türen dürfen 1,10 m,**
 - **zweiflügelige Türen dürfen 1,60 m und**
 - **Tore dürfen 3,00 m**
- in ihrer Breite nicht überschreiten und sind grundsätzlich zu übermauern. Die maximale Höhe beträgt 2,5 m. Reicht die maximale Höhe von 2,50 m in den Traufbereich, so ist ein flachgewölbter Korbogen herzustellen. Sind Türöffnungen in einem Traufgiebel angeordnet, müssen die mittigen Achsmaße von Traufgiebel und Tür deckungsgleich sein. Bodentiefe Fenster, welche Zugang zu einer Terrasse oder ähnlichem ermöglichen, zählen dabei als Türen.**

- (10) Im Bereich B muss bei Fenstern im Giebelbereich die Brüstungshöhe (Fertigmaß) mindestens 0,80 m und höchstens 0,90 m über dem Fertigfußboden betragen und als Wandfläche ausgebildet sein.
- (11) Im Bereich A sind Sohlbänke nur gemauert als Flach- oder Rollschicht aus dem Material des Mauerwerks zulässig.
- (12) Fensteröffnungen sind rechteckig stehend auszubilden und dürfen eine Breite von 1,26 m nicht überschreiten. Liegend ausgebildete, rechteckige Fensteröffnungen sind darüber hinaus bis zu einer Breite von 1,89 m zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden. Stichbögen sind bei rechteckigen Fensteröffnungen bis zu einer Stichhöhe von 8 cm zulässig. Halbrunde Fensteröffnungen sind bis zu einer Breite von 85 cm und einer Höhe von 45 cm zulässig.
- (13) Die Summe der Öffnungsflächen darf bis zu 30 % der jeweiligen Wandfläche betragen.

§ 6 Fenster

- (1) Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 0,60 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes Element konstruktiv symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen in Fensteröffnungen, die die Höhe von 1,40 m (Rohbaumaß) überschreiten, müssen im oberen Drittel konstruktiv durch einen Kämpfer untergliedert sein.
- (2) Fensteruntergliederungen sind nur als konstruktive Elemente zulässig.
- (3) Fensterflächen sind mit Flachglas auszuführen.
- (4) Im Bereich A des Geltungsbereiches müssen die Fensterrahmen und Fensterflügel aus Holz hergestellt werden.
- (5) Im Bereich B sind die Fensterrahmen und Fensterflügel [...**Rest jetzt in § 13...**] als blanke und eloxierte Metalloberflächen (grau) unzulässig.

§ 7 Schaufenster

- (1) Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 0,60 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes Element konstruktiv symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen in Fensteröffnungen, die die Höhe von 1,40 m (Rohbaumaß) überschreiten, müssen im oberen Drittel konstruktiv durch einen Kämpfer untergliedert sein.
- (2) Schaufenster sind nur bis zu einer max. Breite von 2 Normalfenstern und 1 Mauerwerkspfeiler = 2,76 m zulässig. Die Brüstungshöhe der Schaufenster darf die Brüstungshöhe der Normalfenster nicht unterschreiten.

- (3) Glasflächen in Schaufensteröffnungen, die breiter als 0,60 m und höher als 1,40 m sind, müssen durch waagerechte und senkrechte Elemente konstruktiv untergliedert werden.
- (4) Gewölbte und schräggestellte Schaufenster sind unzulässig.
- Entfällt da bereits in § 14 (1) Nr. 4 vorhanden

§ 8 Türen und Tore

- (1) Im Bereich A des Geltungsbereiches müssen Haustüren und Tore aus Holz hergestellt werden.
- (2) Im Bereich B des Geltungsbereiches sind Haustüren und Tore aus blanken und eloxierten Metallen unzulässig.
- (3) Der Anteil der Glasflächen in einer Tür darf nicht mehr als 40 % betragen. Ausgenommen sind Terrassentüren, die nach ihrem Erscheinungsbild einem Terrassenfenster gleichen. Für solche Terrassentüren gelten die Anforderungen des § 5 Abs. 13 und § 6 entsprechend.**
- (4) Glasflächen, die breiter und höher als 0,50 m sind, müssen konstruktiv untergliedert werden.
- (5) Verzierungen dürfen höchstens 0,10 m vorstehen.
- (6) Entfällt
- (7) Entfällt

§ 9 Dachformen und Dacheindeckung

- (1) In den Bereichen A und B des Geltungsbereiches sind als Dachformen mit symmetrischer Neigung zulässig:**
-Halbwalmdach
-Krüppelwalmdach
-Satteldach (nur bei Hartdach).
- Nur in B:**
-Walmdach.
- (2) In den Bereichen A und B des Geltungsbereiches beträgt die Dachneigung
1.bei Reetdächern 48°-60°
2.bei Hartbedachung 40°-60°
- (3) Im Bereich A des Geltungsbereiches ist bei der Dacheindeckung Reet zu verwenden. Im Bereich B des Geltungsbereiches darf Reet bei der Dacheindeckung verwendet werden und zwar auch dann, wenn in bestehenden Bebauungsplänen zuvor andere Festsetzungen getroffen worden sind. Die Firste sind mit Heidekraut oder Grassoden abzudecken. Reetdächer dürfen nicht mit einer Regenrinne versehen werden.
- (4) Bei Neueindeckung bestehender Hartbedachung in den Bereichen A und B sind unglasierte, naturbraune bis dunkelgraue S-Pfannen zu verwenden. Auch eine Neueindeckung mit Reet ist zulässig.

- (5) **Der Dachüberstand darf bei Reetbedachung und Hartbedachung max. 0,60 m betragen.** Die Schnittlinie von Gebäudewand und Dachhaut darf 0,70 m über Erdgeschossdecke nicht überschreiten.

§ 10 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Als Dachaufbauten und Dacheinschnitte im Sinne dieser Satzung gelten Gauben, Backengiebel und Dachfenster.
- (2) Je Gebäude ist maximal ein Backengiebel zulässig. Die Höhe des Backengiebels muss unter dem First des Hauptgebäudes liegen. Die Breite des Backengiebels oberhalb der Traufe des Hauptdaches muss mind. 2,75 m und max. 3,80 m betragen. Der Backengiebel muss mit einer Traufe ausgebildet werden. Der Giebelortgang kann mit Zierverbänden flächenbündig gegliedert werden. Andere (Trauf-)Giebel als die oben genannten Backengiebel sind als Dachaufbauten unzulässig.
- (3) Bei Reetdächern sind nur Schleppegauben, **Leseberggauben** und Ochsenaugen zulässig.
- (4) Als Dachaufbauten sind nur Gauben zulässig, deren Öffnungen unterhalb der Kehl balkendecke liegen. Zwei senkrecht in einer Achse übereinanderliegende Dachgauben sind nicht zulässig. Dachgauben mit Öffnungen im Bereich des Spitzbodens sind unzulässig. **Gauben im Walmbereich eines Krüppelwalmdaches sind unzulässig. Dachgauben sind Dachaufbauten für stehende oder liegende Fenster, welche in allen Teilen auf dem Dach und nicht ganz oder teilweise vor oder auf einer Außenwand errichtet sind.**
- (5) Die Summe aller Gauben an einer Traufseite darf insgesamt nicht mehr als $\frac{2}{5}$ der jeweiligen Gebäudebreite betragen. Die Breite der Gaube wird in halber Höhe der Gaube ohne Dacheindeckung (Rohbaumaße) gemessen. Wird eine Gaube an einer Traufseite mit Traufgiebel erstellt, so ist bei Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten die Breite des Giebels abzuziehen. Die Breite einer Gaube darf das Maß von 2,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen einzelnen Gauben muss an der Gaubenunterkante mindestens 1,00 m betragen (Fertigmaß). Der Mindestbestand von der Gaubeneindeckung bis zum seitlichen Dachrand (Ortgang) und zu einem evtl. Traufgiebel muss 1,50 m betragen, gemessen an der Gaubenunterkante. Die Gaubenbrüstung darf eine Höhe von 0,90 m -gemessen von Oberkante Fertigfußboden- nicht unterschreiten und die Fensteröffnung eine Höhe von 1,25 m (Rohmaß) nicht überschreiten.
- (6) *[...Rest entfällt da bereits an anderen Stellen geregelt]* Dachaufbauten bei Nebengebäuden sind unzulässig.
- (7) Dachflächenfenster **und Firstfenster (sogenannte Rauchabzüge)** bei Reetdächern sind nicht zulässig. **Bei Hartdächern sind Dachflächenfenster insgesamt bis zu einer Größe von maximal 3m² an der von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachfläche zulässig. Dabei dürfen die Dachflächenfenster jeweils eine Größe von 1,5m² nicht überschreiten. Im Bereich des Spitzbodens sind Dachflächenfenster unzulässig.**
- (8) **Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind auf Reetdächern und lebend begrüntem Dächern unzulässig. Auf Hartdächern sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung zulässig, im Bereich A jedoch nur auf von öffentlichen**

Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen. Die Anlagen sind in möglichst geringem Abstand zur Dachoberfläche anzubringen. Die Solaranlagen müssen den gleichen Neigungswinkel wie die Dachoberfläche aufweisen, eine Aufständigung ist unzulässig.

§ 11 Gebäude als Nebenanlagen

- (1) Gebäude als Nebenanlagen sowie Anbauten müssen sich in Form, Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anpassen und unterordnen. Ausnahmsweise können lebend begrünte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 25° zugelassen werden, auch wenn das Hauptgebäude eine andere Dacheindeckung und -neigung aufweist.

Ausnahmsweise kann im Bereich B für freistehende Nebengebäude – bis zu maximal 30 m³ umbautem Raum je Baugrundstück – eine Ausführung in Holzbauweise zugelassen werden, wenn diese

- hinter der vorderen Bauflicht des Hauptgebäudes errichtet werden,
- eine Traufhöhe von 2,00 m über festgelegter Geländeoberfläche (siehe Definition § 4 Abs. 3) nicht überschreiten und
- durch Anstrich farblich an die Fassade des Hauptgebäudes angepasst werden.

- (2) Anbauten in Form von Veranden und Terrassen mit Seitenwänden oder Schutzwänden und einer Bedachung sind nur an den rückwärtigen Gebäuden mit Hartbedachung in einer Tiefe von maximal 2,50 m zulässig. Rückwärtige Gebäudeteile dürfen von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sein.

- (3) Im Bereich A des Geltungsbereiches sind Anbauten (z. B. Wintergärten) unzulässig.

- (4) Gewächshäuser sind nur in den rückwärtigen Grundstücksbereichen mit mindestens 5,00 m Abstand zum Hauptgebäude zulässig.

- (5) Tank- und Flüssigkeitsbehälter sind nur unterirdisch zugelassen. Diese Behälter können oberirdisch angeordnet werden, wenn sie dreiseitig so umpflanzt werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

§ 12 Garagen

- (1) Garagen müssen allseitig umschlossen sein und sich in Form, Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anpassen und unterordnen. Erdgaragen sind zulässig. Die Zu- und Abfahrtsrampen dürfen von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sein. Die Brüstungsgeländer sind einzugrünen.

Ausnahmsweise kann im Bereich B für Garagen und offene Garagen (Carports) eine Ausführung in Holzbauweise zugelassen werden, wenn diese

- hinter der vorderen Bauflicht des Hauptgebäudes errichtet werden
- eine Länge von 9 m nicht überschreiten und
- durch Anstrich farblich an die Fassade des Hauptgebäudes angepasst werden.

- (2) Es dürfen maximal 2 Garagen zu einer Garagenanlage zusammengefasst werden.

- (3) Die Dacheindeckung muss der des Hauptgebäudes entsprechen. Bei Garagen, die an reetgedeckte Gebäude angebaut oder freistehend auf demselben Grundstück errichtet werden, muss die Mindestdachneigung 48° betragen. Bei Garagen, die an hartgedeckte Gebäude angebaut oder freistehend auf demselben Grundstück errichtet werden, muss die Mindestdachneigung 25° betragen. Die Traufhöhen der

Garagen dürfen 2,00 m und die Firsthöhen 4,50 m über der festgelegten Geländehöhe (siehe Definition § 4 Abs. 3) nicht überschreiten. Bei freistehenden Garagen können abweichend von Absatz 1 und 2 ausnahmsweise lebend begrünte Dächer als Hartdächer mit einer Mindestdachneigung von 25° zugelassen werden, wenn die Einhaltung der erforderlichen Abstandflächen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

- (4) Im Dach von Nebenanlagen und Garagen sind Aufbauten und Öffnungen zur Belichtung unzulässig.
- (5) Im Außenwandbereich sind je Garage
 - Fenster bis zu einer gemeinsamen Gesamtfläche von 1,2 m²
 - 1 Tür max. 1,0 x 2,0 m
 - und 1 Tor zulässig.Unzulässig ist das Zusammenfassen von 2 Toren bei Doppelgaragen zu einem großen Tor.

§ 13 Zusätzliche Bauteile

- (1) Zusätzliche Bauteile müssen sich der Gesamtfassade des Hauptgebäudes unterordnen.
- (2) Im Bereich A des Geltungsbereiches sind an reetgedeckten Gebäuden keine Windfänge zulässig. Im Bereich B des Geltungsbereiches sind straßenseitige Windfänge bei einflügeligen Türen bis zu einer Tiefe von 1,20 m und einer Breite von 1,80 m, bei zweiflügeligen Türen bis zu einer Tiefe von 1,20 m und einer Breite von 2,50 m zulässig.
- (3) Balkone, Erker, Ausluchten und außenliegende Rolladenkästen sind unzulässig. Kragplatten und -arme sind unzulässig.
- (4) Markisen sind nur an Schaufenstern an Geschäftsgebäuden zulässig. Markisen müssen entsprechend der Schaufenster-gliederung unterteilt werden. Durchgehende Markisen, die eine max. Länge von 3,00 m überschreiten sind unzulässig.
- (5) Fensterläden sind nicht zulässig.
- (6) **Fernseh- und Radioantennen auf den Dächern sind unzulässig.** Parabolantennen und Antennenmasten sind auf den rückwärtigen Grundstücksteilen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, zulässig.
- (7) Windschutzwände und Verbindungsmauern dürfen von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sein. Die maximale Höhe von 1,80 m und 5,00 m Länge darf nicht überschritten werden. Glasflächen sind mit klarem oder mattem Glas zu versehen. Windschutzwände sind nur im rechten Winkel zur Außenwand zulässig.
- (8) Konstruktiv überdachte Toreinfahrten sind unzulässig.
- (9) **Schmiedeeiserne Maueranker (Zahlen, Buchstaben, freie Motive) sind zulässig.**

§ 14 Farben

- (1) Es gelten folgende Anforderungen:

1. Ziegelmauerwerk und Ziegelausfachungen sind in ziegelroter bis rotbrauner Farbe auszuführen. Zulässig sind Farbtöne entsprechend den RAL-Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012, 8015. Mauerwerksfugen sind in den Farbtönen entsprechen den RAL-Nr. 7001, 7003, 7023, 7032, 7033, 7034, 7035, 7036, 7037, 7038 zulässig.
2. Mauerwerk und Putzbauten dürfen in weiß oder hellen Farbtönen mit einem Remissionswert von mindestens 30 % geschlämmt bzw. gestrichen werden. Zulässig sind Farbtöne entsprechend der RAL-Nr. 9001, 9002, 9010, 9018, 1013, 1014, 1015.
3. Plastisch hervortretende Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe gestrichen werden.
4. Fenster, Schaufenster, Türen, Tore und andere An- und Einbauteile müssen in Volltönen oder Lasuren farbig in **weiß, blau, grün oder braun** behandelt werden. Ausnahmsweise können farblich unbehandelte Naturholzflächen zugelassen werden. Zulässige Farbtöne entsprechend der RAL-Nr. 5000, 5001, 5002, 5003, 5007, 5009, 5010, 5013, 5014, 5019, 6000, 6002, 6004, 6005, 6010, 6016, 6026, 6028, 6029, 8003, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017. **Im Geltungsbereich Teil A sind diese Farbtöne nur in deckenden Volltönen zulässig. Im Geltungsbereich Teil B sind zusätzlich auch die Farbtöne RAL-Nr. 9001, 9010 zulässig.**
5. Bei Neueindeckung bestehender Hartbedachung sind unglasierte, braune bis graue S-Pfannen in den Farbtönen entsprechend den RAL-Nr. 3009, 8004, 8012, 8014, 7005, 7012, 7024 und 7031 zulässig. Ausnahmsweise ist eine anthrazitfarbene Schiefereindeckung entsprechend den RAL-Nr. 7005, 7009, 7010, 7011, 7012, 7015, 7016, 7024, 7026, 7031, 7037 zulässig.
6. Grelle, leuchtende und reflektierende Farben sind unzulässig.

§ 15 Einfriedungen, Vorgärten

- (1) Grundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche bis auf eine Grundstückszufahrt einzufriedigen. Ausgenommen davon sind Warftvorflächen.
- (2) Zulässig sind Sodenwälle und Feldsteinwälle, die nicht mit Zement verfugt sein dürfen. Zulässig sind auch lebende Hecken.
- (3) Von öffentlichen Wegen einzusehende Einfriedungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Nicht einsehbare Abgrenzungen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen dürfen die maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. **Als festgesetzte Geländeoberfläche gilt die Mitte der jeweils anliegenden Straße.**
- (4) Zugänge und Einfahrten können durch Holztore geschlossen werden, die sich dem Gesamtbild anpassen.
- (5) Die Vorgärten sollen grundsätzlich als Rasenfläche angelegt werden. Eine lockere Bepflanzung ist zulässig.
- (6) Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt durch den Einfriedungswall zulässig. Als Befestigung der PKW-Zufahrten und der Stellplätze sind Betonrasensteine, Betonsteine und Natursteine zulässig. Die Stellplatzflächen sind einzugrünen. Bei

Stellplatzflächen für mehr als 2 Fahrzeuge sind jeweils 2 zusammenhängende Stellflächen mit einer Anpflanzung einzugrünen.

- (7) Abfallbehälter sind so aufzustellen und eventuell einzugrünen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

§ 16 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der einzelnen Fassaden noch die Abfolge der Fassaden im Straßen- bzw. im gesamten Ortsbild beeinträchtigt werden.
- (2) An uthlandfriesischen Gebäuden sind Werbeanlagen nur als handwerklich gestaltete Schilder zulässig. Werbeanlagen dürfen maximal 5 % der Außenwandfläche der Erdgeschosszone einnehmen und höchstens 1,50 m² betragen. Sie müssen unter der Traufhöhe angebracht werden und sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Nasenschilder dürfen höchstens 0,70 m in den Straßenraum hineinragen. Die maximale Breite darf 0,80 m und die maximale Höhe 0,70 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für handwerklich hergestellte Innungsschilder.
- (4) Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Schriftzeichen dürfen nicht höher als 0,45 m sein.
- (5) Werbeanlagen an Bäumen, Zäunen und freistehenden Masten sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (7) Werbeanlagen müssen zur Hauskante mindestens 0,50 m Abstand haben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den baugestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über Gebäudetypen und Gebäudeausrichtung, Form der Gebäude, Außenwände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore, Dachformen und Dacheindeckungen, Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Gebäude als Nebenanlagen, Garagen, zusätzliche Bauteile, Farben, Einfriedungen, Vorgärten, Werbeanlagen gem. den §3-16 dieser Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum vom 20.07.1989 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Siegel-
abdruck

Nieblum, den 06.05.2022

Gemeinde Nieblum
Der Bürgermeister